



Positionspapier

„Einführung einer Versorgung von Hinterbliebenen (auch hinterbliebener nahestehender Personen) contergangeschädigter Menschen“

Bundesverband Contergangeschädigter e. V.
– Hilfswerk vorgeburtlich Geschädigter –
Vorstand



in Zusammenarbeit mit Teilnehmern der
Arbeitsgruppe Hinterbliebenenversorgung bestehend
aus Mitgliedern der Landes- und Ortsverbände
und Angehörige contergangeschädigter Menschen

Sitz:
Paffrather Straße 134
51069 Köln

Geschäftsstelle:
Udo Herterich, 1. Vorsitzender
Maternusstraße 9 - 50996 Köln
E-Mail: bundesverband@contergan.de
Tel: [+49 \(0\)152– 34 34 25 04](tel:+49(0)152-34342504)

a. Aktuelle Situation

Die Schaffung einer Hinterbliebenenversorgung für die Personen, die den contergangeschädigten Menschen aufopferungsvoll gepflegt und für ihn jahrelang Unterstützungsleistungen erbracht haben, ist dringend notwendig und gesamtgesellschaftlich ein wichtiger Beitrag, um diese Personengruppe für ihren Einsatz wirtschaftlich zu kompensieren und Nachteile aufzufangen.

Wenn der/die Contergangeschädigte verstirbt und dadurch die monatliche Zahlung der Conterganstiftung umgehend eingestellt wird, gerät ein Großteil der Hinterbliebenen von contergangeschädigten Menschen dauerhaft in eine wirtschaftliche Notlage. Diese Hinterbliebenen konnten oft aufgrund Ihrer Unterstützungsleistung keine hinreichende Vorsorge für Ihre eigene Rente und Versorgung schaffen.

Sehr deutlich dargestellt ist der Zustand in der „Expertise über die Möglichkeit einer Versorgung von Hinterbliebenen/hinterbliebenen nahestehenden Personen contergangeschädigter Menschen“ dargestellt. Die Expertise wurde von RA Karin Buder und drei weiteren Experten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im November 2021 erstellt und veröffentlicht.¹

Um diesen besonderen Personenkreis der Hinterbliebenen von Contergangeschädigten nicht mit Ihrer wirtschaftlichen Not allein zu lassen, ist zwingend geboten Abhilfe zu schaffen, und zwar mit der Einführung einer geeigneten Hinterbliebenenversorgung.

Im Folgenden aufgeführt die beispielhafte Aussage der Ehefrau eines Contergangeschädigten:

„Seit 1998 lebe ich mit meinem contergangeschädigten Mann zusammen und habe seine notwendigen Unterstützungen übernommen. Diese wurde bis dahin von seinen Eltern und seinem Bruder geleistet. Seit dem Jahr 2000 habe ich auf Grund der Zunahme dieser Unterstützungsleistung meine Berufstätigkeit auf halbe Tage reduzieren müssen. Folglich wird meine Rente nicht das Niveau erreichen, als wenn ich lebenslang Vollzeit hätte arbeiten können. Das belastet uns beide sehr und wir wünschen uns deshalb die Schaffung einer Hinterbliebenenversorgung im Rahmen des Conterganstiftungsgesetzes“.

b. Vorschlag

Die jetzt schnelle Einführung einer Versorgung von Hinterbliebenen und hinterbliebenen nahestehenden Personen contergangeschädigter Menschen, auch rückwirkend, verhindert, dass diese in wirtschaftliche Not geraten.

Der Bundesverband Contergangeschädigter e. V. schlägt eine Hinterbliebenenversorgung wie folgt vor:

1. Der contergangeschädigte Mensch benennt ihm nahestehende Personen, z. B. die Assistenzpersonen, auch über die familiäre Erbfolge hinaus, die die Hinterbliebenenversorgung erhalten sollen.

¹ „Expertise über die Möglichkeiten einer Versorgung von Hinterbliebenen/hinterbliebenen nahestehenden Personen contergangeschädigter Menschen unter Berücksichtigung der konkreten Situation der Hinterbliebenen und der geltenden Rechtslage - insbesondere sozialrechtlicher Aspekte - in Deutschland sowie die Entwicklung unterschiedlicher Modelle zur Hinterbliebenenversorgung unter Darstellung der jeweiligen Vor- und Nachteile“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

2. Nach dem Tod eines contergangeschädigten Menschen soll eine Weiterzahlung der vollen Conterganrente für 6 Monate an anspruchsberechtigte Hinterbliebene gewährleistet sein.
3. Ein Zugriff bzw. Nachforderung posthum von Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch darf nicht erfolgen.
4. Die monatlich auszahlende lebenslange Hinterbliebenenversorgung soll aus einem Sockelbetrag und einem von den Schadenspunkten abhängigen Betrag zusammengesetzt sein, analog den Auszahlungsmodalitäten der ‚spezifischen Bedarfe‘. Diese sollen dann auch Hinterbliebene bereits verstorbener contergangeschädigter Menschen erhalten.
5. Kein Zugriff auf den Nachlass eines verstorbenen contergangeschädigten Menschen.

c. Begründungen

1. **Benennung der „Hinterbliebenen“ durch den contergangeschädigten Menschen**
 - Es wurden und werden nicht nur Familienangehörige oder Partner*innen zur Pflege- und Assistenzleistungen herangezogen, sondern auch Freunde/Freundinnen und Bekannte aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen.²
 - Es ist ein großes Anliegen der Betroffenen, diesen Personenkreis mit einbeziehen zu können, da dieser über viele Jahre auch ihre Berufstätigkeit eingeschränkt hat und deshalb die zu erwartende gesetzliche Rente deutlich niedriger ausfallen wird als bei regulärer Erwerbstätigkeit.³
2. **Nach dem Tod eines contergangeschädigten Menschen soll eine Weiterzahlung der Conterganrente für 6 Monate an anspruchsberechtigte Hinterbliebene gewährleistet sein.**
 - Bisher wird mit dem Todestag des Betroffenen die Rentenzahlung sofort eingestellt. Das ist eine unzumutbare Härte für die nahestehenden Personen des Betroffenen. Denn oft waren und sind die Vermögensverhältnisse ungeklärt.
 - Der Bundesverband Contergangeschädigter e. V. ist der Meinung, dass das „Sterbevierteljahr“ zu kurz ist, um alle finanziellen Fragen zum Nachlass klären zu können. Deshalb soll die vollen Rentenbeträge mindestens 6 Monate nach dem Versterben des contergangeschädigten Menschen gezahlt werden.⁴
3. **Ein Zugriff bzw. Nachforderung posthum von Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch darf nicht erfolgen.**
 - Nach § 18 der ContStifG sind die monatlichen Zahlungen und die Beträge für die spezifischen Beträge gerade auf Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch nicht anrechenbar.
 - Contergangeschädigte Menschen verzichten so lange wie möglich auf eine Beantragung von Hilfen aus dem Sozialgesetzbuch, um ihre Angehörigen nach dem Tod des Betroffenen nicht zu

² 1. Wiederholt durchzuführende Befragung zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten contergangeschädigter Menschen. Endbericht Tabelle Nr. 44/S. 117

2. Zweiter Bericht der Bundesregierung gemäß § 25 Satz 1 Conterganstiftungsgesetz

3. Gutachten über die Auswirkungen der Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe und des Beratungs- und Behandlungsangebotes für die Leistungsberechtigten nach dem Conterganstiftungsgesetz durch das Vierte Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes, S. 145/Tab. 46 und S. 146

4. Expertise über die Möglichkeiten einer Versorgung von Hinterbliebenen/ Hinterbliebenen nahestehenden Personen contergangeschädigter Menschen unter Berücksichtigung der konkreten Situation der Hinterbliebenen und der geltenden Rechtslage - insbesondere sozialrechtlicher Aspekte - in Deutschland sowie die Entwicklung unterschiedlicher Modelle zur Hinterbliebenenversorgung unter Darstellung der jeweiligen Vor- und Nachteile“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Tab. 21/S.61

³ Erhebung über die Möglichkeiten einer Versorgung von Hinterbliebenen/ Hinterbliebenen nahestehenden Personen contergangeschädigter Menschen unter Berücksichtigung der konkreten Situation der Hinterbliebenen und der geltenden Rechtslage - insbesondere sozialrechtlicher Aspekte - in Deutschland sowie die Entwicklung unterschiedlicher Modelle zur Hinterbliebenenversorgung unter Darstellung der jeweiligen Vor- und Nachteile“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. S.178ff

⁴ Renten für Hinterbliebene | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de): „Sterbevierteljahr“ nennt man die drei Monate, die auf den Sterbemonat folgen. In dieser Zeit erhalten Sie die Witwen- oder Witwerrente in voller Höhe des Rentenanspruchs Ihres verstorbenen Ehepartners/ Lebenspartners oder Ihrer verstorbenen Ehepartnerin/ Lebenspartnerin. In dieser Zeit wird Ihr eigenes Einkommen nicht angerechnet. Mit dieser Leistung unterstützen wir Sie dabei, sich nach dem Tod Ihres Ehepartners/Lebenspartners oder Ihrer Ehepartnerin/ Lebenspartnerin auf die veränderten Lebensverhältnisse einzustellen.

belasten und ihm/ihr als Anerkennung für die geleistete Assistenz/Pflege etwas vererben zu können. Denn bis jetzt war – im Gegensatz zu anderen Gruppen – keine Hinterbliebenenversorgung im Conterganstiftungsgesetz vorgesehen.

4. Die monatlich auszahlende, lebenslange Hinterbliebenenversorgung soll aus einem Sockelbetrag und einem von den Schadenspunkten abhängigen Betrag zusammengesetzt sein, analog den Auszahlungsmodalitäten der ‚spezifischen Bedarfe‘.

- Die Ehepartner*innen/ Lebensgefährte*innen/ Geschwister der Contergangeschädigten sind in der Regel nicht viel jünger bzw. älter als die Betroffenen selbst und können ihre Anwartschaften auf eine gesetzliche Rente entweder nicht mehr erwirtschaften oder deutlich erhöhen.
- Eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bei Ehepartner*innen/ Lebensgefährte*innen/ Geschwister, die durch die Assistenz und Pflegeleistungen oft selbst körperlich geschädigt sind, ist aussichtslos.
- Die Einstufung der Schwere der Ursprungsschäden durch die medizinische Kommission der Conterganstiftung in Form von „Punkten“ – maximal 100 – abgebildet, muss Grundlage für eine angemessene Hinterbliebenenversorgung sein. Es wurde jedoch bereits in der Heidelberger Studie 2012 festgestellt, dass die Folgeschäden schwerwiegender sind als die Ursprungsschäden. Dies wurde in den danach folgenden Expertisen auch bestätigt. Beim Einstufungsverfahren zur Auszahlung der Beträge für spezifische Bedarfe wurde dem bereits Rechnung getragen, indem ein Sockelbetrag eingeführt wurde.
- Da die assistierenden/pflegenden Personen von contergangeschädigten Menschen ebenfalls gesundheitliche Folgen erlitten haben und sicherlich auch noch erleiden werden, soll bei der Hinterbliebenenversorgung dem ebenfalls durch einen Sockelbetrag Rechnung getragen werden.

5. Kein Zugriff auf den Nachlass eines verstorbenen contergangeschädigten Menschen

- Mit Entschädigungszahlungen, den Zahlungen der Conterganstiftung und mit der Möglichkeit der Kapitalisierung wurde sehr häufig den Eltern und den Betroffenen selbst ermöglicht, geeigneten Wohnraum für die contergangeschädigten Menschen zu schaffen. Auf diese Weise war und ist ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen 4 Wänden möglich geworden.
- Nach § 18 ContStifG sind die Leistungen der Conterganstiftung nicht anrechenbar. Nur Gelder, die aus diesen Leistungen erwirtschaftet werden, müssen versteuert werden.

Der Bundesverband Contergangeschädigter e.V. als größte Interessenvertretung contergangeschädigter Menschen stellt mit diesem Positionspapier seine Haltung zum Thema Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich dar und wird sich weiterhin aktiv an der konkreten Umsetzung beteiligen.

Köln, im Februar 2023